

Seriös und erfolgreich IGeLn (3)

Wo sitzen die rechtlichen Stacheln?

Kein Zweifel: Der Hausarzt darf gesetzlich versicherten Patienten Leistungen anbieten, die über die Leistungspalette der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehen – wenn sie diese selbst bezahlen. Dann gelten allerdings auch strengere Vorgaben bei Aufklärung, Rechnungsstellung und Haftung.

IGeL, die Abkürzung für „Individuelle Gesundheits-Leistungen“, ist längst zum Schlagwort geworden. Es bezeichnet ärztliche Leistungen, die bei gesetzlich Krankenversicherten nicht zum versicherten Leistungsumfang gehören. Aus Kassensicht gehen sie über das Maß einer als notwendig definierten ärztlichen Versorgung hinaus, aus ärztlicher Sicht erscheinen sie jedoch erforderlich, empfehlenswert, zumindest aber vertretbar. Von den Patienten werden sie ausdrücklich gewünscht.

Werben und Beraten: Sachlich bleiben!

Bietet eine Praxis solche Zusatzangebote an, dürfen der Arzt und sein Praxisteam mit Broschüren, Aushängen, auf der Praxishomepage und natürlich persönlich-mündlich darauf hinweisen. Die Information muss sachlich, richtig, objektiv und vollständig sein. Unzulässig sind eine marktschreierische und anpreisende Werbung und ein Aufdrängen der Angebote.

Persönlich und intensiv aufklären

Jede ärztliche Behandlung ist nach deutschem Recht eine Körperverletzung, die nur mit Einwilligung des Patienten gerechtfertigt ist. Daher muss der Arzt den Patienten zuvor aufklären, damit dieser sein O.K. erst gibt, wenn er abschätzen kann, was der Eingriff möglicherweise für ihn bedeuten kann. Dabei gilt: Je weniger eine Leistung medizinisch in-

diziert ist, desto intensiver muss aufgeklärt werden.

Der Arzt muss auch ausdrücklich auf die zu erwartenden Behandlungskosten eingehen und darauf hinweisen, dass die gesetzlichen Krankenkassen diese weder ganz noch teilweise erstatten dürfen.

IGeL nach Pauschalen abzurechnen, ist in der Praxis zwar gebräuchlich, nach GOÄ aber nicht zulässig.

GOÄ-Analogziffern statt Pauschalen

IGeL müssen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) abgerechnet werden, ggf. analog zu einer gleichwertigen Leistung. Pauschalen sind in der Praxis zwar gebräuchlich, nach der GOÄ aber unzulässig.

Behandlungsvertrag schriftlich fixieren

Seinen Wunsch nach einer IGeL-Leistung muss der GKV-Patient vor Behandlungsbeginn auf jeden Fall schriftlich erklären. Da der Arzt im Streitfall nachweisen muss, dass der Patient die Maßnahme

wünschte, ist ein Behandlungsvertrag letztlich aber auch im ärztlichen Interesse. Enthalten sein sollten

- eine Auflistung der zu erbringenden Einzelleistungen unter Angabe der GOÄ-Ziffer und des Steigerungssatzes,
- die voraussichtliche Honorarhöhe (Euro-Betrag),
- eine Erklärung des Patienten, dass die Behandlung auf seinen Wunsch erfolgt, dass sie nicht Bestandteil der vertragsärztlichen Versorgung ist und die Kosten daher von der gesetzlichen Krankenkasse weder ganz noch teilweise erstattet werden dürfen. ■

*Christoph von Drachenfels
Fachanwalt für Medizinrecht
45470 Mülheim an der Ruhr*

Die Tipps zur Privatabrechnung

- Seriös abrechnen nach GOÄ (Ausgabe 5/2007)
 - Rechnung, Mahnung, Inkasso (Hefte 10 und 11/2007)
 - IGeL-Behandlungsvertrag (Ausgabe 19/2006)
- finden Sie auch unter www.allgemeinarzt-online.de, Downloads, Leserservice.



Mauritius